mit Ordnungsverfügung vom 12. April 2021 die Absonderung der Antragstellerin vom 8. bis zum 26. April 2021 an. In dieser Zeit sei es ihr untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehörten. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin an das Gericht unter anderem mit der Begründung: Sie sei bereits vollständig geimpft worden. Auch sei ein am 9. April 2021 durchgeführter PCR-Test negativ ausgefallen. Aus gesundheitlichen Gründen sei sie dringend auf Bewegung angewiesen. Ihre vollständige Isolierung in ihrer kleinen Wohnung im Pflegeheim für die Dauer von 21 Tagen sei daher unverhältnismäßig.

Diesem Eilantrag gab das Verwaltungsgericht Münster nunmehr statt. In den Gründen des Beschlusses heißt es unter anderem: Die Ordnungsverfügung sei rechtswidrig. In Bezug auf die Antragstellerin lasse sich zwar eine hinreichend wahrscheinliche Aufnahme von Krankheitserregern infolge eines Kontakts mit einer infizierten Person auch unter Berücksichtigung zweier bereits erfolgter Impfungen nicht verlässlich ausschließen. Auch führe ein negatives PCR-Testergebnis allein nicht dazu, dass die Absonderungsverfügung aufzuheben wäre. Es lägen allerdings Ermessensfehler vor. Zwar sei die Entscheidung der Antragsgegnerin, den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu folgen, mit Blick auf die Zielrichtung der Absonderungsverfügung geeignet, als Mittel erforderlich und bringe im Regelfall die gegenläufigen Grundrechtspositionen zu einem vertretbaren Ausgleich. Allerdings lasse sich der Ordnungsverfügung nicht entnehmen, dass die Antragsgegnerin die individuellen Belange der Antragstellerin in ihre Erwägungen eingestellt habe. Hierbei sei vor allem zu beachten, dass die Absonderung von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen im Vergleich zu Personen, die sich im eigenen häuslichen Umfeld absondern müssten, für diese mit besonderen Belastungen verbunden sei. So habe die Antragstellerin unwidersprochen angegeben, aus gesundheitlichen Gründen dringend auf Bewegung angewiesen zu sein. Gleichwohl habe die Antragsgegnerin nicht einmal erwogen, der Antragstellerin Ausnahmen von der grundsätzlichen Absonderungspflicht zu ermöglichen. Dies hätte aber mit Blick auf die ohne Weiteres mögliche Ausstattung der Antragstellerin mit FFP2-Masken oder weitergehender Schutzkleidung – ebenso wie dies bezogen auf das Pflegepersonal gehandhabt werde – sowie durch die gleichermaßen mögliche Verhinderung des Zusammentreffens mit anderen Bewohnern für das zeitweise Verlassen ihres Zimmers zum Zwecke der körperlichen Betätigung nahegelegen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Anm. d. Red.: Der Beschluss ist seit dem 6.5.2021 rechtskräftig.

BÜCHER

Literaturtipp 1

Autoren:	Fuchs; Ritz; Rosenow (Hrsg.)
Titel:	SGB XI – Kommentar zum Recht behinderter Menschen mit Erläuterungen zum AGG und BGG
Verlag:	Vahlens Kommentare, 7. Auflage 2021, 1.777 Seiten, 159,– €, ISBN 978-3-8006-4979-2

Der von *Prof. Dr. Harry Fuchs*, *Dr. Hans-Günther Ritz* und *Roland Rosenow* herausgegebene SGB-IX-Kommentar liegt nun in der 7. Auflage vor und bringt das Werk auf den Rechtsstand von Herbst 2020. Vor allem sind die umfangreichen Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit dem zum 1.1.2018 in Kraft getretenen neuen Verfahrensrecht des SGB IX und die zum 1.1.2020 erfolgte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und Einbindung als Teil 2 in das SGB IX sachkundig und ausführlich eingearbeitet. Der Umfang des Werks mit über 1.700 Seiten ist ein echtes Statement! Auch die jüngsten Änderungen des SGB IX bis Herbst 2020 wie etwa durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz oder durch das Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und Medizinischen Rehabilitation sind berücksichtigt. Außerdem werden neben dem SGB IX auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Überblick, das Behindertengleichstellungsgesetz, Auszüge des Betriebsverfassungsgesetzes und die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung kommentiert.

Die Herausgeber sind nicht nur dem Fachpublikum, sondern einer breiten Öffentlichkeit seit vielen Jahren als ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bekannt. Die hohe fachliche Qualität, für die sie stehen, verbürgt den Leserinnen und Lesern nicht nur die lückenlose Abhandlung rechtlicher Fragestellungen, sondern auch immer wieder tiefgehende Analysen, das Aufzeigen von Zusammenhängen und – gerade für das neue Recht nach Erlass des BTHG wichtig – einen ungemein zupackenden Zugang zu den praktischen Fragen, die sich bei der Umsetzung des neuen Rechts auf Schritt und Tritt stellen. So stellt beispielsweise *Harry Fuchs*, den man mit Fug und Recht als „SGB-IX-Legende“ bezeichnen darf, bei der Zentralnorm des Verfahrensrechts – ja, immer noch § 14 SGB IX – aufschlussreiche Bezüge zur Gemeinsamen Empfehlung „Reha-Prozess“ (2. Aufl. 2019) der BAR her und weist darauf hin, dass während eines laufenden Teilhabeverfahrens auftretende weitere Reha-Bedarfe in das Verfahren integriert werden können. Dass auch die neueste BSG-Rechtsprechung (4.4.2019 – B 8 SO 12/17 R) eingearbeitet ist, wonach ein Antrag auf Teilhabeleistungen beim Nicht-Rehaträger Jobcenter trotzdem die Fristen des § 14 SGB IX (für die BA als Rehaträger) auslöst, muss man kaum extra erwähnen. Die offenen Fragen und Probleme, die der neue § 15 SGB IX („Antragssplitting“) und sein Zusammenspiel mit der Teilhabeplanung (§ 19 SGB IX) mit sich bringen und die von Rechtsprechung und Praxis erst noch gelöst werden müssen, werden von *Fuchs* so ungeschönt wie lösungsorientiert dargestellt. Erläutert wird auch die neueste

Rechtsprechung der für die gesetzliche Krankenversicherung zuständigen Senate des BSG vom Mai/Juni 2020 zur Genehmigungsfiktion im SGB V und ihre Auswirkungen auf die Genehmigungsfiktion und den Kostenerstattungsanspruch des § 18 SGB IX. *Fuchs* hat auch das Kapitel über die Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§§ 42 ff. SGB IX) meisterhaft bearbeitet und eine Fülle von Detailfragen besprochen. *Hans-Günter Ritz* erläutert die Aufgaben und Befugnisse kollektiver Interessenvertretungen (Teil 3, Kapitel 5 des SGB IX, Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretung etc.) unter sorgfältiger Auswertung und kritischer Auseinandersetzung mit der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Immer wieder werden dabei die Bezüge zu anderen Rechtsquellen, insb. zum Betriebsverfassungsgesetz und zum Bundespersonalvertretungsgesetz, hergestellt und arbeitsgerichtliche Verfahrensgänge und -fragen sachkundig erläutert. Mit seinen Kommentierungen zur Werkstatt für behinderte Menschen (§§ 56 ff. SGB IX) und den Budgets für Arbeit und Ausbildung (§§ 61, 61a SGB IX) wird *Ritz* die „hM" entscheidend prägen, das ist keine allzu gewagte Prognose. Dies gilt auch für *Roland Rosenow*, der das Recht der neuen Eingliederungshilfe – auch mit Berücksichtigung von Schnittstellen zur Pflegeversicherung – vorzüglich bearbeitet hat. Die Kommentierung ist ein Schwerpunkt des Werks und jedem zu empfehlen, der in der täglichen Praxis mit der Umsetzung des BTHG zu tun hat. Dabei sollte man zuerst die aufschlussreiche Vorbemerkung zur Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und ebenso auch aus (überkommenen) Strukturprinzipien lesen. Besonders erhellend sind die Bezüge zur UN-Behindertenrechtskonvention, die *Rosenow* immer wieder in der Erläuterung der jeweiligen Normentstehung herausarbeitet und auch damit deutlich macht, dass die Leistungen der neuen Eingliederungshilfe jetzt echte eigenständige Teilhabeleistungen darstellen (zu den mit der neuen Leistung verbundenen umfassenden strukturellen Änderungen vgl. jetzt auch BSG 28.1.2021 – B 8 SO 9/19 R). Zu Recht hinterfragt *Rosenow* immer wieder, was von den bisherigen Grundsätzen, von der bisherigen BSG-Rechtsprechung zur alten Sozialhilfeleistung auf die neue Sozialleistung (§ 28a SGB I) übertragen werden kann und was nicht. Auch das komplexe Vertragsrecht (§§ 123 ff. SGB IX) wird in beeindruckender Tiefe erläutert; dabei werden auch wichtige Verfahrensfragen (§ 14 SGB IX, Verhältnis und Zusammenspiel von Teilhabe- und Gesamtplan) angesprochen und erklärt sowie das Verfahren vor der Schiedsstelle erläutert.

Neben den drei Herausgebern bearbeiten Autorinnen und Autoren aus den verschiedensten Bereichen (Hochschule, Richterschaft, Anwaltschaft, Sozialverbände, Verwaltung) das Werk. Dies kommt dem Kommentar sehr zu Gute, weil dadurch weitere und unterschiedliche Blickwinkel eingebracht, verschiedene Akzente gesetzt und arbeits- und sozialrechtliche Kompetenzen in fundierter Weise gebündelt werden. Aus den durchweg gelungenen und überzeugenden Bearbeitungen seien einige Beispiele genannt. So werden etwa die umfangreichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX) von *Conrad-Giese* ebenso sachkundig erklärt, wie die unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen (§§ 64 ff. SGB IX) und die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung; dabei setzt sie mit sicherem Zugriff die richtigen Schwerpunkte. *Bloeck* führt detailreich und strukturiert durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zum besonderen Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX). *Ritz/Schian* bearbeiten die wichtige Präventionsvorschrift des § 167 SGB IX (Arbeitgeberverpflichtung zur Vermeidung des Beschäftigungsverlustes) in überlegener Weise. *Welsch* erläutert so kompakt wie kompetent die Aufgaben des Integrationsamtes (§ 185 SGB IX), ebendies gilt für die Darstellung *Tießler-Marendas* der Leistungen für Ausländer (§ 100 SGB IX) und den Ausflug von *Schrader* in die §§ 80, 88, 92 des BetrVG. *Ritz/Hlava/Ramm* erläutern schließlich in wohltuender Systematik das BGG und stellen vielfältig Bezüge zum SGB IX und zu anderen Rechtsquellen her, etwa bei der Barrierefreiheit (§ 4 BGG) oder – zukunftsträchtig – der barrierefreien Informationstechnik (§ 12a BGG).

Wer mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu tun hat, sollte unbedingt zu diesem Kommentar greifen. Das Werk ist in verständlicher „bürgerfreundlicher" Sprache geschrieben, erläutert auch schwierige Fragen gut nachvollziehbar und gibt Orientierung. Im komplexen deutschen Sozialrechtssystem mit seinen vielen – gelegentlich unübersichtlichen – Leistungen und Zuständigkeiten ist der Überblick über das große Ganze unverzichtbar (vgl. etwa BGH 2.8.2018 – III ZR 466/16); im SGB IX, diesem Brennglas der Zuständigkeitsprobleme mit vielen verschiedenen Reha-Trägern und Leistungsgruppen und überlappenden Zuständigkeiten ist es von allergrößter Wichtigkeit. Das selbstgesteckte Ziel, den Rechtsanwendern die umfangreichen Rechtsänderungen des SGB IX durch das BTHG und die neue Eingliederungshilfe zu erläutern, erreicht der Kommentar spielend und liefert eine Fülle von Anregungen zum Nach- und Weiterdenken mit. Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit werden ihn als tägliche Arbeitshilfe schätzen; sowohl Beschäftigte in der Sozialverwaltung als auch in der Sozialrechtsberatung Tätige werden ihn sehr gut gebrauchen können, dies betrifft Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden und in der sozialen Arbeit sowie Beschäftigte bei den Sozialverbänden bzw. -diensten und den Leistungserbringern. Ein ausführliches, über 80seitiges Stichwortverzeichnis erleichtert den Zugriff sehr und leitet sicher zur richtigen Kommentarstelle.

Prof. Dr. Steffen Luik, Richter am Bundessozialgericht, Kassel

Literaturtipp 2

Autoren:	Sydow (Hrsg.)
Titel:	Kirchliches Datenschutzrecht
Verlag:	Nomos Verlag, 1. Auflage 2021, 564 Seiten, 128,– €, ISBN 978-3-8487-6255-2

Der Handkommentar zu den Datenschutzbestimmungen der katholischen Kirche dürfte als Unterhaltungslektüre nur für einen begrenzten Leserkreis in Frage kommen. Die Wahrscheinlichkeit, einen interessierten Leser für eine 564-Seiten Abhandlung zum kirchlichen Datenschutzrecht zu finden, scheint im ersten Moment gering.

Wenn man allerdings bedenkt, dass annähernd 1 Million haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in katholischen Einrichtungen spätestens seit Mai 2018 das Thema Datenschutz auf der Agenda haben, gibt es vielleicht doch den einen oder anderen mehr, der als geneigter Leser in Frage kommt. Die Suche nach Erläuterungen